OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652621/10/MK

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.09.2022, GZ: VerkR21-390-2022/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 30.09.2022, GZ: VerkR21-390-2022/LL, wurde Herr A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B bis zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, gemäß § 24 Abs. 4 FSG entzogen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Bescheid der bB vom 04.07.2022 zur amtsärztlichen Untersuchung binnen 3 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht Folge geleistet hat und somit die Entziehung der Lenkberechtigung auszusprechen war. Ein amtsärztlicher Termin des Bf am 03.10.2022 sei von diesem zwar wahrgenommen worden, hätte aber nicht die aufgetragene amtsärztliche Untersuchung zum Gegenstand.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass er einem für den 03.10.2022 vereinbarten Termin beim Amtsarzt pünktlich wahrgenommen habe. Es sei die Frage zu stellen, ob der obzitierte Bescheid nun rechtskräftig sei oder nichtig.

I.3. Am 21.04.2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der mit dem Bf nach Erörterung der Sach- und Rechtslage die Vorlage eines bereits existierenden Blutbefundes (negativ auf Opiate) sowie eines nochmaligen Befundes zu diesem Parameter vereinbart wurde.

I.4. Diese geforderten Befunde wurden mit negativem Ergebnis vorgelegt. Eine fachliche Begutachtung durch eine Amtssachverständige für Medizin ergab aber das weitere Erfordernis einer Haaranalyse. Diese wurde dem Bf bis 31.07.2023 aufgetragen.

I.5. In Ermangelung analysefähigen Haarmaterials, was die bB auch bestätigte, wurde zunächst eine Verlängerung der Frist um 2 bis 3 Monate festgelegt.

In der Folge wurde das Analyseergebnis im September und Dezember 2023 sowie im Juni 2024 erfolglos urgiert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und mehrmalige Versuche zur Einholung ergänzender Unterlagen.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Die hier maßgebenden Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […] Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

[…].“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Rechtliche Grundlage für die Entziehung einer Lenkberechtigung auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG ist die Nichtbefolgung der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung. Grundlage für diese Anordnung sind wiederum Bedenken hinsichtlich des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung.

Bei der erforderlichen Tatbestandsermittlung durch die Behörde ist demnach zunächst zu prüfen, ob begründete einschlägige Bedenken bestehen. Ist dies der Fall, ist ein entsprechender Anordnungsbescheid zu erlassen. Dieser ist im Rechtsmittelweg bekämpfbar, was hier aber nicht erfolgte. Auch wurde im Ergebnis dem Aufforderungsbescheid nicht entsprochen, da – wie oben dargestellt und dem Bf auch nachweislich mitgeteilt – der Termin beim Amtsarzt der bB am 03.10.2022 die geforderte führerscheinrechtliche Untersuchung nicht zum Gegenstand hatte. Sämtliche Ausführungen des Bf in diesem Zusammenhang

beziehen sich also nicht auf den Aufforderungsbescheid, der damit rechtskräftig wurde.

Die Nichtbefolgung einer Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung führt zwangsläufig zu einer Entziehung der Lenkberechtigung. Eine alternative Vorgangsweise ist gesetzlich nicht vorgesehen.

III.2.2. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens, dem auch eine medizinische Amtssachverständige beigezogen war, wurde – um auch die allfällige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides beurteilen zu können – zunächst dem „Missverständnis“ des Bf im Zusammenhang mit dem Amtsarzttermin am 03.10.2022 sowie einem Beweisantrag des Bf dahingehend entsprochen, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wurde, die entsprechenden und in der Verhandlung näher bezeichneten Befunde zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung vorzulegen. Dies erfolgte fristgerecht. Der auf der Grundlage dieser Befunde für erforderlich erachteten Vorlage einer Haaranalyse kam der Bf aber über einen nunmehr signifikant langen Zeitraum trotz mehrmals (zuletzt am 21.06.2024) erfolgter Urgenz nicht nach.

Aus rechtlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass der Bf (wie wohl in diesem Verfahren nur von mittelbarer Bedeutung) den Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung nicht erbringen konnte. Der bekämpfte Bescheid ist daher rechtskräftig und vollstreckbar.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist – da im Wesentlichen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen war – die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger